

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander King

vom 25. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2025)

zum Thema:

Die RKI-Corona Protokolle - Alles Fake oder was?

und **Antwort** vom 1. August 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. August 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23446

vom 25. Juli 2025

über Die RKI-Corona Protokolle – Alles Fake oder was?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In seiner Antwort auf meine Anfrage DS 19/20616 verweigert der Senat die Auskunft auf einige Fragen mit der Begründung, bei den veröffentlichten Protokollen der Sitzungen des Corona-Krisenstabs des Robert Koch-Instituts handele es sich um ein „bisher weder offiziell durch das RKI veröffentlichtes, noch verifiziertes Protokoll.“ Mittlerweile ist die Authentizität der Protokolle unbestritten und wird auch vom RKI nicht infrage gestellt. Ich wiederhole deshalb an dieser Stelle Teile meiner Anfrage.

1. Bleibt der Senat weiterhin bei seiner Darstellung, dass es sich bei den sog. RKI-Protokollen des Corona-Krisenstabs um „nicht verifiziertes“ Material handelt?
2. Hat der Senat Zweifel an der Seriosität dieser Dokumente?
3. Wenn ja, wie begründet er diesen seinen verschwörungstheoretischen Ansatz?

Zu 1., 2. und 3.:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die internen Protokolle von Sitzungen des COVID-19-Krisenstabs beim Robert Koch-Institut (RKI) wurden am 30.05.2024 (für den Zeitraum Januar 2020 bis April 2021) und am 18.12.2024 (für den Zeitraum Mai 2021 bis Juli 2023) vom RKI selbst veröffentlicht. In

diesen Fassungen sind nur noch personenbezogene Daten nach § 5 IFG sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter nach § 6 IFG geschwärzt.

Der Senat hat die durch die Veröffentlichung ausgedrückte Autorisierung durch das RKI ebenso zur Kenntnis genommen wie die folgende Einschätzung zu ihrer nachträglichen Bewertung (aus dem begleitenden „Fragen und Antworten“ auf der RKI-Webseite):

„Die Protokolle spiegeln den offenen wissenschaftlichen Diskurs wider, in dem verschiedene Perspektiven angesprochen und abgewogen werden. Die Bewertungen reflektieren den Stand des Wissens und auch der öffentlichen Debatte im Krisenstab zum jeweiligen Zeitpunkt. Einzelne Äußerungen im Rahmen solcher Diskussionen stellen nicht zwangsläufig eine abschließende wissenschaftliche Bewertung oder die abgestimmte Position des RKI dar. Die Krisenstabs-Protokolle sind daher nicht zu verwechseln mit offiziellen Veröffentlichungen oder Empfehlungen.

Die Protokolle sind ohne Kenntnis der Zusammenhänge nicht immer verständlich. Kontext und Datengrundlagen werden nicht immer im Protokoll wiedergegeben, da diese den Teilnehmenden bekannt waren. Deshalb müssen die Protokolle immer in ihrem Kontext gesehen und interpretiert werden.“

4. Ab dem 18. September 2021 reichte mit der Einführung des sog. 2G-Optionsmodells ein negativer Schnelltest in Berlin nicht mehr aus, um Zutritt zu Restaurants, Bars, Konzerten o.ä. zu erhalten. Hatte der Berliner Senat das RKI, mit dem er ja in stetem engem Kontakt gestanden haben will, vor der Einführung einer solchen schwerwiegenden, weil einen Teil der Bevölkerung vom öffentlichen Leben ausschließenden und damit grundrechtseinschränkenden Verordnung um eine Stellungnahme zur Sinnhaftigkeit einer solchen Maßnahme gebeten?
5. Am 10. November 2021 beschloss der Berliner Senat eine umfassende sog. 2 G-Regel einzuführen. Ungeimpfte ab 18 Jahren waren damit weitgehend von der Teilhabe am öffentlichen Leben ausgeschlossen. In dem Protokoll der Sitzung des Krisenstabs des Robert Koch-Instituts vom 5. November 2021 heißt es: „In den Medien wird von einer Pandemie der Ungeimpften gesprochen. Aus fachlicher Sicht nicht korrekt.“
War dem Berliner Senat, der ja stets betont hat, er handele auf der Basis wissenschaftlicher Expertise und in Absprache mit dem RKI, diese Position des RKI bekannt?
6. Wenn nein, wie verträgt sich diese Unkenntnis im Zusammenhang mit einer grundrechtseinschränkenden Maßnahme mit der wiederholten Aussage, man stehe bei seinen Entscheidungen in stetem engem Kontakt mit dem RKI?
7. Wenn ja, warum hat der Senat trotz dieser klaren und unmissverständlichen Aussage des RKI, dennoch eine solche Entscheidung getroffen, für die es fachlich keine Begründung gab?

Zu 4., 5., 6. und 7.:

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund ihres inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Hintergründen der Einführung von 2G-Optionsmodell und 2G-Regel im Rahmen der öffentlichen Corona-Schutzmaßnahmen in Berlin wird auf die Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20616 verwiesen.

Die Tatsache, dass der Senat während der COVID-19-Pandemie in regelmäßigem und engem Austausch mit dem RKI stand, darf u.a. nach den Antworten auf vorangegangene Schriftliche Anfragen als bekannt vorausgesetzt werden. Dabei hat der Senat mehrfach betont, dass das RKI eine zentrale Rolle bei der Erfassung der epidemiologischen Situation und der Beratung der Politik spielte. Bei den stets im bestmöglichen Interesse des Allgemeinwohls getroffenen Entscheidungen stellten die Empfehlungen des RKI regelhaft eine von mehreren Überlegungen dar.

Die betreffende Passage aus dem Ergebnisprotokoll der RKI-Krisenstabssitzung zu COVID-19 vom Freitag, 05.11.2021 ist in Frage 5. verkürzt zitiert. Dort wurde unter Punkt 5 „Kommunikation“, Unterpunkt „Wissenschaftskommunikation“ festgehalten:

„In den Medien wird von einer Pandemie der Ungeimpften gesprochen. Aus fachlicher Sicht nicht korrekt, Gesamtbevölkerung trägt bei. Soll das in Kommunikation aufgegriffen werden?“

Von Seiten der BZgA gibt keine Entwarnung. AHA+L-Regeln werden wieder stärker in den Fokus genommen.

Dient als Appell an alle, die nicht geimpft sind, sich impfen zu lassen.“

Der konkrete Vorgang und die verwendeten Formulierungen waren dem Senat zum Zeitpunkt seiner Entscheidung über die in den Fragen 4 und 5 angesprochenen SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnungen nicht bekannt, wohl aber der in die Abwägung eingeflossene Beitrag der Gesamtbevölkerung und ihres Verhaltens zum Infektionsgeschehen.

Berlin, den 01. August 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege